

## § 08 ArbZG

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne Beschäftigungsbereiche, für bestimmte Arbeiten oder für bestimmte Arbeitnehmergruppen, bei denen besondere Gefahren für die Gesundheit der [Arbeitnehmer](#) zu erwarten sind, die Arbeitszeit über § [3 ArbZG](#) hinaus beschränken, die Ruhepausen und Ruhezeiten über die §§ [4 ArbZG](#) und [5 ArbZG](#) hinaus ausdehnen, die Regelungen zum Schutz der Nacht- und Schichtarbeiter in § [6 ArbZG](#) erweitern und die Abweichungsmöglichkeiten nach § [7 ArbZG](#) beschränken, soweit dies zum Schutz der Gesundheit der [Arbeitnehmer](#) erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungsbereiche und Arbeiten in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen.